

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Informationen für den Werkverkehr

### Anzeigepflicht im Werkverkehr

Der Werkverkehr unterliegt keiner Erlaubnispflicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Werkverkehrs i. S. des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vorliegen (siehe Anlage 1). Derartige Verkehre unterliegen auch keiner Versicherungspflicht (§ 9 GüKG), wie dies im gewerblichen Güterkraftverkehr in Form einer Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG vorgeschrieben ist.

### Werkverkehrsdatei beim Bundesamt für Güterverkehr

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Vor Beginn der ersten Beförderung haben sich diese Unternehmen, die solche Verkehr betreiben, beim BAG anzumelden.

### Anmeldung

Bei der Anmeldung, die formlos – somit sowohl telefonisch als auch schriftlich (siehe Anlage) – erfolgen kann, sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

- Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,
- Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
- Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
- Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
- Anschriften der Niederlassungen.

Die Meldepflicht gilt entsprechend bei Änderung der genannten Daten bzw. bei Beendigung des Werkverkehrs (§ 15a V + VI GüKG). In NRW ist folgende Außenstelle des BAG für die Führung der Werkverkehrsdatei zuständig:

BAG  
Außenstelle Münster  
Postfach 201154  
48092 Münster  
Telefon: 0251/ 5 34 05 – 0  
Fax: 0251/ 5 34 05 - 99

---

## Informationen für den Werkverkehr

---

Die Anmeldung (Abmeldung, Berichtigung) zur Werkverkehrsdatei (§ 15a GüKG) wird grundsätzlich nicht schriftlich bestätigt. Nur nach Anforderung kann für Ausnahmefälle (z.B. zu Kontrollzwecken im grenzüberschreitenden Werkverkehr) eine Anmeldebestätigung ausgestellt werden.

Das BAG empfiehlt, bei Werkverkehrsbeförderungen im In- und Ausland eine Ablichtung der Anmeldung beim Bundesamt oder eine noch vorhandene Meldebestätigung sowie weitere werkverkehrsbegründende Unterlagen (Lieferscheine etc.) mitzuführen, um den zeitlichen Aufenthalt bei etwaigen Straßenkontrollen möglichst gering zu halten.

---

### Änderungsmitteilung und Abmeldung Werkverkehrsdatei

Gemäß § 15 a Abs. 5 GüKG sind die Unternehmen verpflichtet, Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl der Niederlassungen und dauerhafte Veränderungen ihres Fahrzeugbestandes, unverzüglich dem Bundesamt zu melden (**Änderungsmitteilung**)

Sofern kein Werkverkehr mehr betrieben wird, ist das Unternehmen unverzüglich gemäß § 15 a Abs. 6 GüKG beim Bundesamt abzumelden (**Abmeldung**).

---

### Gewerblicher Güterkraftverkehr

Sofern Sie – nach Durchsicht der Abbildung in Anlage 1 – feststellen sollten, dass Sie eine oder mehrere Voraussetzungen für das Vorliegen des Werkverkehrs im Sinne des GüKG nicht erfüllen sollten, liegt ggf. erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr vor.

---

### Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Michael Iwanowski  
IHK Mittlerer Niederrhein  
Nordwall 39  
47798 Krefeld

Telefon: +49 2151 635-364  
Telefax: +49 2151 635-44364  
E-Mail: michael.iwanowski@  
mittlerer-niederrhein.ihk.de

---

Informationen für den Werkverkehr

Anlage 1

